

1 BvR 1847/05 vom 03.05.2007

Beigesteuert von
Mittwoch, 2. Mai 2007

Die unmittelbar gegen das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (ZuG 2007, BGBl I S. 2211) gerichtete Verfassungsbeschwerde wird nicht zur...

Die unmittelbar gegen das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (ZuG 2007, BGBl I S. 2211) gerichtete Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Voraussetzungen hierfür nach Art. 93 a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen (vgl. BVerfGE 90, 22). Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie wurde nicht innerhalb der Frist des Art. 93 Abs. 3 BVerfGG eingelegt.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...